



## Sitzungsvorlage

|                                   |                     |                     |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|
| FB / Aktenzeichen<br>V / 20.25.10 | Vorlage<br>2024/059 | Datum<br>02.04.2024 |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------|

| BERATUNGSFOLGE |            |               |            |
|----------------|------------|---------------|------------|
| Gremium        | Termin     | Zuständigkeit | Status     |
| Gemeinderat    | 27.06.2024 | Entscheidung  | öffentlich |

### Haushalt 2023 - Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die in der Sitzung vorgestellten Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

#### **Sachdarstellung:**

Die Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW wird in der Sitzung vorgestellt.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (GemHVO) regelt der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im **vergangenen** Jahr sind im Ergebnisplan Ermächtigungsübertragungen von insgesamt 576.128,74 € und im Finanzplan von insgesamt 3.297.717,45 € (einschließlich der im Ergebnisplan beabsichtigten Ermächtigungsübertragungen) übertragen worden.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Dr. Michael König  
Fachbereichsleitung

Chr. Busch-Lütke Westhues  
Sachbearbeitung

---